



Christine Tschan Steffen, Rechtsanwältin
Stv. Leiterin Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 10
christine.tschansteffen@bd.so.ch

12. November 2025 ct

VERFÜGUNG

In der Sache

Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil

betreffend

Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich

stellt das Bau- und Justizdepartement fest und zieht in Erwägung:

I. Feststellungen

1. Mit Schreiben vom 29. Juli 2025 ersuchte die Einwohnergemeinde Walterswil um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich.
2. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement am 12. Juni 2025.

II. Erwägungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Walterswil erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Walterswil vom 12. Juni 2025 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Dr.iur. Regina Füeg
Departementssekretärin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Geht an:
- Bau- und Justizdepartement, mit genehmigtem Reglement
 - Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Reglement
 - Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Reglement
 - Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil, mit genehmigtem Reglement (**Einschreiben**)